Stand: 20. März 2026

Merkblatt

Anbau von Nutzhanf 2026

A Allgemeines

Beim Anbau von Nutzhanf sind gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Angaben zum Hanfanbau erforderlich (vgl. Abschnitt D).

Darüber hinaus können beim Anbau von Nutzhanf Direktzahlungen für beihilfefähige Flächen gewährt werden, welche Sie online mit dem Mehrfachantrag (MFA) beantragen (vgl. Abschnitt B und C).
Die Zahlung ist unter anderem abhängig vom Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer in Betracht kommenden Hanfsorte. Dieser Nachweis ist zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten zu bringen. Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebinde angebracht.

B Antragstellung

Die Direktzahlungen beantragen Sie mit dem Mehrfachantrag bis 15. Mai 2026 online im Serviceportal iBALIS bei dem für Sie zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Zusammen mit dem MFA müssen Sie die Originaletiketten des ausgesäten zertifizierten Saatguts bis spätestens 31. Mai 2026 elektronisch einreichen (hochzuladen über das Register „Anlagen“ in iBALIS bzw. über die Mitteilungsfunktion auf der iBALIS-Startseite). Teilen sich mehrere Anbauer das Hanfsaatgut, so muss einer dieser Antragsteller das Originaletikett vorlegen. Da die Angaben auf diesem Etikett für alle Beteiligten gelten, ist zusätzlich von allen eine Erklärung über die Aufteilung des jeweils ausgesäten Saatguts nach kg einzureichen.

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem AELF unverzüglich in Textform (Mitteilungsfunktion in iBALIS, Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.

C Flächenangaben

Im MFA sind für alle mit Hanf bebauten Flächen spezielle Angaben im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie hierzu sowie bei allen Flächenangaben auch die Hinweise im Merkblatt Flächen- und Nutzungsnachweis 2026 (Merkblatt FNN).

1. Anbau von Hanf als Hauptfrucht

Bei Anbau von Hanf in Reinkultur geben Sie bitte den Nutzungscode (NC) 701 „Hanf“ im Flächen- und Nutzungsnachweis an, für Saatgutmischungen den NC 866 „Pflanzenmischung mit Hanf“. Diese sind in den Folgejahren mit dem NC 871 „Energieblühmischungen ohne Hanf“ zu codieren, wenn im Pflanzenbestand kein Hanf mehr erkennbar ist.
Zusätzlich geben Sie für jeden Schlag die angebaute Hanfsorte und die Aussaatmenge in kg/ha an.

Flächen, die im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden, sind mit „B – Beantragt“ zu kennzeichnen.

2. Anbau von Hanf als Zwischenfrucht

Wenn Sie beabsichtigen, Hanf als Zwischenfrucht anzubauen, erklären Sie dies zunächst im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“. Anschließend geben Sie bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 311 Winterraps) an, dass auf diesem Schlag Hanf als Zwischenfrucht angebaut

werden soll. Dabei sind in Zusatzzeilen Angaben zur Sorte und Aussaatmenge (kg/ha) zu machen (vgl. Merkblatt FNN).

Für den Anbau als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3 % verwendet werden. Ein Nachbau ist nicht gestattet. Bei einer Aussaat von Hanf nach dem 30. Juni als Zwischenfrucht müssen Sie die Saatgutbelege (Originaletiketten) bis spätestens 1. September beim zuständigen AELF vorlegen.

D Fördervoraussetzungen

1. Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Den Hanfanbau als Reinkultur, als Pflanzenmischung mit Hanf und Hanf als Zwischenfrucht müssen Sie bis 1. Juli 2026 direkt bei der BLE anzeigen. Hierbei verwenden Sie das Formblatt „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 32 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz-KCanG“, welches als Anlage 1 auf der Homepage der BLE (www.ble.de) erhältlich ist.

2. Anbau- und Pflegebestimmungen

Direktzahlungen dürfen für Ihre Hanfflächen nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass THC-armer Sorten nachweisen. Daher kommen für Direktzahlungen nur die beihilfefähigen Nutzhanfsorten gemäß Art. 2 VO (EU) Nr. 2022/126 und Art. 4 Abs. 4 VO (EG) Nr. 2021/2115 in Betracht, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden. Zum Stand der Drucklegung (März 2026) kommen die unten aufgelisteten Sorten in Frage.

Die Pflege führen Sie unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen mindestens bis 10 Tage nach Ende der Blüte fort. Hanf, der nach dem 30. Juni des Antragsjahres als Zwischenfrucht ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode nicht mehr zur Blüte kommt, dürfen Sie nach Abschluss der Vegetationsperiode ernten. Mit der Abernte des Hanfs dürfen Sie frühestens beginnen, wenn

- Sie als Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der BLE erhalten haben oder
- die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durch die BLE durchgeführt wurde.

Eine vorzeitige Erntefreigabe kann die BLE auf Antrag (E-Mail nutzhanf@ble.de) kurzfristig erteilen.

3. Meldung über den Beginn der Blüte

Die Abgabe einer Blühmeldung ist generell nicht mehr erforderlich und erfolgt nur nach Aufforderung durch die BLE.

Gemäß § 25 Absatz 2 der GAPInVeKoS-Verordnung müssen Sie, sofern Sie von der BLE eine Mitteilung über eine nach Absatz 3 vorgesehene Kontrolle erhalten haben, den Beginn der Blüte nach deren Beginn unverzüglich der BLE schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die entsprechende Anlage (Blühmeldung Nutzhanf) erhalten Sie am AELF und in iBALIS, Menü „Förderwegweiser“.

E Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126, Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG), GAPDZV, GAPInVeKoS-Verordnung, Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG).

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können Sie am AELF einsehen oder im Internet aufrufen.

F Für Direktzahlungen 2026 zulässige Hanfsorten

Code	Sorte
118	Agrovalus **(neu)**
131	Altair **(neu)**
84	AMX
119	Anka (**neu**)
94	Arizona Dream
2	Armanca
95	Asso
59	Austa SK
96	Auto Power 1
64	Balaton
78	Bialobrzeskie
4	Cannakomp
5	Carma
97	Carmagnola
6	Carmaleonte
120	Carmanova **(neu)**
129	CBD Heaven **(neu)**
98	CFX-2
7	Chamaeleon
8	Codimono
99	CRS-1
9	CS
10	Dacia Secuieni
11	Delta-Ilosa
12	Delta-405
15	Dioica 88
100	Djumbo 20
60	Earlina 8 FC
16	Eletta Campana
101	Enectaliana
85	Enectarol
17	Epsilon 68
83	Estica
18	Fedora 17
19	Felina 32
103	Felina 34
102	Felice
114	Felsinea
20	Ferimon
21	Fibranova
121	Fia **(neu)**

Code	Sorte
22	Fibrante
104	Fibrimon 56
23	Fibrol
24	Fibror 79
25	Finola
105	Finola 2
79	Fiona
122	Fortuna **(neu)**
86	Fukal
26	Futura 75
66	Futura 83
61	Glecia
62	Gliana
27	Glyana
28	Henola
71	Helena
29	Ivory
123	Katani **(neu)**
30	KC Bonusz
31	KC Dora
32	KC Virtus
33	KC Zuzana
63	KCA Borana
34	Kompolti
35	Kompolti hibrid TC
36	Lipko
80	Loja
37	Lovrin 110
81	Mara 21
38	Marcello
117	Marideea
72	Marina
39	Markant
73	Matrix
70	MGC 1013
87	Midwest
74	Mietko
106	Mona 16
40	Monoica
107	Morning Glory
82	Muka 76

Code	Sorte
108	Nashinoide 15
109	Nordria 3
88	Northwest
89	OGK
75	Olivia
67	Orion 33
110	Ostara 9
90	Pain killer
124	Rak **(neu)**
41	Rajan
42	Ratza
111	Rodnik
125	Saaroinen **(neu)**
43	Santhica 23
44	Santhica 27
45	Santhica 70
126	Sanziana **(neu)**
46	Secuieni Jubileu
47	Silvana
76	Sofia
91	Stara Prekmurska
92	Strawberry H
93	Strawberry K
48	Succesiv
127	Sylvici 26 **(neu)**
69	Teodora
50	Tiborszallasi
51	Tisza
112	Troyanka I
52	Tygra
53	Uniko B
54	Uso-31
128	Vega **(neu)**
55	Villanova
113	Western Cherry
56	Wielkopolskie
57	Wojko
130	XTAZ **(neu)**
58	Zenit